

Hinweise zu meldepflichtigen Krankheiten nach Infektionsschutzgesetz (IfSG)

A.) Bei folgenden Krankheiten ist der **Krankheitsverdacht, die Erkrankung und der Tod** meldepflichtig:

- **Botulismus**
- **Cholera**
- **Diphtherie**
- **humane spongiforme Enzephalopathie**, außer bei familiär-hereditäre Formen
- **akute Virushepatitis**
- **enteropathisches hämolytisch-urämisches Syndrom (HUS)**
- **virusbedingtes hämorrhagisches Fieber**
- **Masern**
- **Meningokokken-Meningitis oder -Sepsis**
- **Milzbrand**
- **Poliomyelitis** (als Verdacht gilt jede akute schlaffe Lähmung, außer wenn traumatisch bedingt)
- **Pest**
- **Tollwut**
- **Typhus abdominalis/ Paratyphus**

B.) Die Meldepflicht gegenüber dem Gesundheitsamt besteht außerdem bei folgenden Umständen:

- **Tuberkulose:** Die Erkrankung und der Tod an einer behandlungsbedürftigen **Tuberkulose**, auch wenn ein bakteriologischer Nachweis nicht vorliegt, sowie **bei Krankenhausaufnahme und –entlassung** eine unverzügliche ergänzende Meldung.
Wenn Personen, die an einer behandlungsbedürftigen Lungentuberkulose leiden, eine **Behandlung verweigern oder abbrechen**.
- **Gastroenteritis:** Der Verdacht auf und die Erkrankung an einer **mikrobiell bedingten Lebensmittelvergiftung** oder an einer **akuten infektiösen Gastroenteritis**, wenn
 - a) eine Person betroffen ist, die eine Tätigkeit im **Lebensmittelbereich** ausübt,
 - b) **zwei oder mehr gleichartige Erkrankungen** auftreten, bei denen ein epidemischer Zusammenhang wahrscheinlich ist oder vermutet wird.
- **Tollwut:** Die **Verletzung** eines Menschen durch ein tollwutkrankes, -verdächtiges- oder ansteckungsverdächtiges Tier sowie die **Berührung** eines solchen Tieres oder Tierkörpers.
- **Impfreaktion:** Der Verdacht eine über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehenden gesundheitlichen Schädigung.
- **Gefahr:** Wenn nicht bisher genannt, das Auftreten
 - a) einer **bedrohlichen Krankheit**
 - b) von **zwei oder mehr gleichartigen Erkrankungen**, bei denen ein epidemischer Zusammenhang wahrscheinlich ist oder vermutet wird,
wenn dies auf eine **schwerwiegende Gefahr für die Allgemeinheit** hinweist.

C.) Wann muss die Meldung erfolgen:

Die namentliche Meldung muss **unverzüglich**, spätestens innerhalb von 24 Stunden nach erlangter Kenntnis gegenüber dem für den Aufenthalt des Betroffenen zuständigen Gesundheitsamt erfolgen. Eine Meldung darf wegen einzelner fehlender Angaben nicht verzögert werden. **Die Nachmeldung oder Korrektur von Angaben hat unverzüglich nach deren Vorliegen zu erfolgen.** Bestätigt sich ein Verdacht, so muss dies dem Gesundheitsamt nicht mitgeteilt werden, wohl aber wenn sich ein gemeldeter Verdacht nicht bestätigt hat, um dem Gesundheitsamt unnötige Arbeit zu ersparen. Der Tod gilt als neuer meldepflichtiger Tatbestand.

Hinweise zum Meldeformular für meldepflichtige Krankheiten

- **Patient/in:** Unter Aufenthalt ist z. B. auch das Krankenhaus bei stationärer Behandlung oder evtl. ein Hotel zu nennen.
- **Meldetatbestand:** **Zu Nr. 1:** Hier ist die Krankheit aus der Tabelle A.) einzutragen. Bei Hepatitis ist bereits bei dem Verdacht auf eine virale Genese eine Meldung zu erstatten, auch wenn der Erreger noch nicht bekannt ist. **Zu Nr. 2 – 4:** Unter B.) ist der Wortlaut des Gesetzestextes abgedruckt. Entsprechend diesen Erläuterungen ist der jeweilige Tatbestand anzukreuzen.
Leitsymptome, diagnoserelevante Kriterien: In diesem Feld werden die Leitsymptome und diagnoserelevanten Kriterien eingetragen. Außerdem können ergänzende Anmerkungen gemacht werden. Dies können Angaben zum Erreger bei Nr. 2 – 3 sein, falls dieser bekannt ist, oder Bemerkungen zu erweiterten Tatbeständen wie z. B. bei Tuberkulose und Tollwut.
- **Erregerdiagnostik:** Die Angaben zum Labor sind für die weitere Ermittlungstätigkeit des Gesundheitsamtes notwendig.
- **Aufenthalt:** Die Angaben ermöglichen dem Gesundheitsamt den Verlauf der Erkrankung zu erfragen. Sie können sich auch auf zurückliegende Aufenthalte beziehen, sofern diese mit der Krankheit in Verbindung stehen.
- **Infektionsquelle:** Unter dieser Rubrik können vermutete Infektionsquellen angegeben werden. Diese können sich auf Personen, Produkte wie Lebensmittel, bestimmte Einrichtungen, vor allem aber auch Aktivitäten, wie z. B. Besuch einer Feier oder Reisetätigkeit beziehen. Im zweiten Fall sollten die bereisten Länder aufgeführt werden. bei Tuberkulose sind grundsätzlich das Geburtsland und die Staatsangehörigkeit einzutragen.
- **Umgebungsrisiken:** Liegen bei Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen tätig sind oder dort betreut werden oder im Lebensmittelbereich arbeiten, übertragbare Krankheiten vor, so muss das Gesundheitsamt besondere Maßnahmen veranlassen. Diese Angaben sind daher für die Verhinderung der Weiterverbreitung wesentlich.
- **Impfung:** Falls bekannt, kann hier der Impfstatus in Bezug auf die meldepflichtige Krankheit angegeben werden.